Bekanntmachung

über die Rechtswirksamkeit der Neuaufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Schwaigen hat am 06.02.2023 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Hansltrad – Heizhaus und Forstegebäude"

als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie im Rathaus Schwaigen zu den Amtsstunden am Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwaigen, 27.02.2023

Gemeinde Schwaigen

Hubert Mangold Erster. Bürgermeister Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Schwaigen

am:

27.02.2023

abzunehmen am:

17.03.2023

abgenommen am:

........

Schwaigen, den 17.03.2023

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

i. A.

Unterschrift